

Gelbe Erläuterungsbücher

Sicherheitsüberprüfungsgesetz: SÜG

Kommentar

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Wolfgang Däubler

1. Auflage 2019. Buch. Rund 300 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 72851 8

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

partner im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 3 generell nicht in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird. Weiter entfallen die Angaben nach **Nr. 9** (im selben Haushalt lebende Personen über 18 Jahre) und nach **Nr. 10** (Eltern, Stief- und Pflegeeltern). **Außerhalb des militärischen Bereichs** entfallen weitere Angaben: **Nummer 11** (Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten usw.), **Nummer 13** (Insolvenzverfahren und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung), **Nummer 14** (Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten) und **Nummer 17** (Beziehungen zu Ländern mit besonderen Sicherheitsrisiken). Nach der SÜG-AVV (zu § 13 Absatz 2a) führt dies dazu, dass die Sicherheitsüberprüfungen im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes **nicht mehr gleichwertig** sind mit den Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des Geheimschutzes.

III. Behandlung der mitbetroffenen Person (Abs. 3)

Wird der Ehegatte bzw. Lebenspartner nach § 2 Abs. 2 in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, so sind über ihn zusätzlich **weitere Angaben** zu machen, die über den „Grundstock“ nach Abs. 2 Satz 3 (→ Rn. 10, 30) hinausgehen. Genannt werden **Nummer 5 bis 7** (Wohnsitz im In- und Ausland, Beruf, Arbeitgeber), **Nummer 12** (Personalausweis oder Reisepass), **Nummer 13** (Insolvenzverfahren und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung), **Nummer 16** (anhängige Straf- und Ermittlungsverfahren), **Nummer 16a** (Strafrechtliche Verurteilungen im Ausland) und **Nummer 17** (Beziehungen zu Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken).

IV. Bewerber und Mitarbeiter von Nachrichtendiensten (Abs. 4)

Nimmt ein Nachrichtendienst nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gegenüber eigenen Bewerbern oder eigenen Mitarbeitern eine Sicherheitsüberprüfung vor, so sind über den Katalog des Abs. 1 hinaus **zusätzliche Angaben** zu machen, die in Abs. 4 Satz 1 aufgezählt sind. Es handelt sich um die **Wohnsitze seit der Geburt** (Nr. 1), **Kinder** (Nr. 2), zu denen der sozialen Nähe wegen auch Adoptiv- und Pflegekinder gehören dürften, **Geschwister** (Nr. 3), zu denen auch Halbgeschwister zu rechnen sind, sowie **abgeschlossene Strafverfahren** einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren (Nr. 4), ohne dass dabei eine zeitliche Begrenzung erkennbar wäre. Anzugeben sind nach Nr. 5 „**alle Kontakte**“ zu ausländischen Nachrichtendiensten oder solchen der DDR. Weiter sind nach **Nr. 6** zum Zwecke der Identitätsprüfung **zwei Auskunftspersonen** zu benennen und im Falle des Vorhandenseins einer mitbetroffenen Person zwei Auskunftspersonen, die diese identifizieren können. Sie sind sinnvollerweise zugleich Referenzpersonen nach Nr. 18 (→ Rn. 25). Nach Abs. 4 Satz 2 sind zwei aktuelle Lichtbilder der betroffenen Person einzureichen, auf denen das Jahr der Aufnahme vermerkt ist. Die SÜG-AVV gibt dazu keine Erläuterungen, sondern verweist auf die „Regelungen, Hinweise und Erläuterungen“ in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des SÜG bei den Nachrichtendiensten. Nicht erfasst von dieser Sonderregelung sind mangels Bezugnahme Personen, die bei einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle beschäftigt sind, die **Aufgaben von**

vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie Nachrichtendienste wahrnehmen (§ 10 Nr. 3).

V. Sonderregelung (Abs. 4a)

- 35 Angehörige im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung haben zusätzlich die **Zahl ihrer Kinder** anzugeben. Dies dürfte nicht für diejenigen gelten, die nach Abs. 2a im Bereich des Sabotageschutzes tätig sind und deshalb geringeren Offenlegungspflichten unterliegen. Bezüglich der Zahl der Kinder gleichgestellt sind Personen, die in Einrichtungen tätig sind, die nach § 1 SÜFV Aufgaben von **vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit** wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahrnehmen. Dies wird in der SÜG-AVV mit der „besonderen Gefährdungslage“ dieses Personenkreises begründet, doch ist nicht erkennbar, weshalb gerade deshalb die Zahl der Kinder von Bedeutung sein soll. Stattdessen hätte es nahe gelegen, die Grundsätze über die Tätigkeit bei Nachrichtendiensten zumindest auf die zweite Gruppe zu übertragen. Auch bleibt offen, welche Stufe der Sicherheitsüberprüfung im Verteidigungssektor gemeint ist.

D. Angabeverweigerung (Abs. 5)

- 36 Die betroffene Person kann nach Abs. 5 Satz 1 Angaben **verweigern**, **wenn diese die Gefahr einer strafrechtlichen** oder disziplinarrechtlichen **Verfolgung**, einer Entlassung oder **einer Kündigung** mit sich bringen würden. Dasselbe gilt, wenn diese nachteiligen Folgen **bei einem nahen Angehörigen** im Sinne des § 52 Abs. 1 StPO eintreten könnten. Dazu zählen der Verlobte bzw. die Person, mit der eine Lebenspartnerschaft einzugehen die betroffene Person versprochen hat. Weiter sind Ehegatten und Lebenspartner erfasst, auch wenn die Verbindung inzwischen aufgelöst ist, sowie Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad sowie Verschwägerter bis zum zweiten Grad. Auch hier spielt es keine Rolle, wenn die Verbindung in der Gegenwart nicht mehr besteht. Zusätzlich einbezogen ist in Abs. 5 Satz 1 der **Lebensgefährte**. Dasselbe gilt nach Abs. 5 Satz 2 für die mitbetroffene Person, soweit entsprechende Nachteile für ihre nahen Angehörigen entstehen könnten.
- 37 Dieses Angabeverweigerungsrecht trägt dem **Konflikt** Rechnung, dass die betroffene bzw. mitbetroffene Person einerseits der **Wahrheitspflicht** unterliegt, andererseits jedoch nicht gezwungen sein kann, **sich selbst** oder nahe Angehörige **zu belasten** und so die Gefahr eines Straf- oder Disziplinarverfahrens oder eines Arbeitsplatzverlustes heraufzubeschwören. Ein Zwang zur Selbstbezeichnung würde gegen die Menschenwürde verstoßen und ist nicht nur im Strafprozess, sondern z. B. auch im Zivilprozess ausgeschlossen (BVerfGE 56, 37 ff.).
- 38 Nach Abs. 5 Satz 3 ist die betroffene bzw. die mitbetroffene Person über das Bestehen des Verweigerungsrechts **zu belehren**. Dies geschieht in der „Anleitung“ zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung. Bei mündlichen Befragungen z. B. nach § 12 Abs. 5 ist dieser Hinweis zu wiederholen.

Das Verweigerungsrecht gibt **nicht** die Befugnis, die **Unwahrheit zu sagen** (SÜG-AVV zu § 13 Absatz 5). Vielmehr kann sich die betroffene Person lediglich weigern, zu bestimmten Punkten Angaben zu machen (*Eicholt DÖD 2015, 88, 93*). Dadurch werden zwar die in Abs. 5 Satz 1 genannten Nachteile vermieden, doch entsteht gleichzeitig im Gesamtbild eine Art „terra incognita“. Es bleibt letztlich offen, ob eine Straftat oder eine schwere Pflichtverletzung vorliegt, die zu disziplinarischer Ahndung oder zu einer Kündigung führen würde. Dies kann ähnliche Wirkungen haben wie die fehlende Zustimmung z. B. des Ehegatten zur Erhebung bestimmter Informationen: Da eine definitive Aufklärung nicht möglich ist, kann ein **Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen** werden.

Ohne diese Konsequenz anzusprechen, wird in der Literatur darauf verwiesen, für die mitwirkende Behörde, d. h. **für das BfV gelte das Opportunitätsprinzip**, nicht das Legalitätsprinzip (*Denneborg SÜG § 13 Rn. 40*). § 21 Abs. 1 Nr. 4 lässt die Verwendung der im Verlaufe des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens erhobenen Daten für Zwecke der Verfolgung von „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ zu. Der Zweck „Sanktionierung von Pflichtverletzungen“ durch Disziplinarmaßnahmen und durch Auflösung eines Arbeitsverhältnisses ist nicht vorgesehen. Insoweit kann es sich empfehlen, bei kleineren Straftaten und bei sonstigen Pflichtverletzungen von dem Recht nach Abs. 5 keinen Gebrauch zu machen. Allerdings ist dabei die Gefahr zu bedenken, dass die zugestandenen Handlungsweisen als tatsächlicher Anhaltspunkt für mangelnde Zuverlässigkeit gewertet werden. In Grenzfällen wird empfohlen, ein **Gespräch mit der mitwirkenden Behörde** zu führen und abzuklären, ob diese eine Weitergabe insbes. an die Staatsanwaltschaft in Erwägung ziehen würde (*Warg in Schenke/Graulich/Ruthig SÜG § 13 Rn. 13*).

E. Verfahren bei und nach Abgabe der Sicherheitserklärung (Abs. 6)

Der 2017 eingefügte Abs. 6 spricht eine Reihe wichtiger Verfahrensfragen an, die durch eingehende Ausführungen in der SÜG-AVV (zu § 13 Absatz 6) ergänzt werden.

I. Einleitung des Verfahrens

Die **Initiative** zur Durchführung eines Sicherheitsüberprüfungsverfahrens geht vom **Geheimenschutzbeauftragten** bzw. vom Sabotageschutzbeauftragten aus (Hierzu und zum Folgenden SÜG-AVV zu § 13 Absatz 6 Ziffer 1). Dieser fordert die betroffene Person schriftlich, mündlich oder elektronisch auf, eine Sicherheitserklärung abzugeben und übersendet den dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck. Hierbei wird nach Überprüfungsarten differenziert („einfache Sicherheitsüberprüfung“, „erweiterte Sicherheitsüberprüfung im Bereich Sabotageschutz“ usw.) und die jeweils passende „**Anleitung** zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung“ **mitgeschickt**. Außerdem werden „Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung“ sowie ein „Hinweis zum Widerspruchsrecht nach § 36a Abs. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) bezüg-

lich der Kontrolle von Akten über die Sicherheitsüberprüfung durch die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (**BfDI**)“ übersandt. Schließlich sind die notwendigen Angaben für eine Anfrage beim **BStU** nach § 12 Abs. 4 beizufügen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind (→ § 12 Rn. 34ff.).

II. Prüfung durch die zuständige Stelle

- 43 Wird die Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle von der betroffenen Person zugeleitet, so prüft diese nach Abs. 6 Satz 2 die Angaben auf ihre **Vollständigkeit und Richtigkeit**. Nach Abs. 6 Satz 3 kann zu diesem Zweck die **Personalakte eingesehen** werden. Bei Bewerbern wird ein Abgleich mit den eingereichten Unterlagen vorgenommen. Soweit die Aufgaben der zuständigen Stelle von einer übergeordneten Behörde wahrgenommen werden, erfolgt die Einsichtnahme in die Personalakte gleichwohl durch den Geheimenschutz- bzw. Sabotageschutzbeauftragten der Beschäftigungsstelle. Dieser versichert, dass er die Prüfung vorgenommen habe, und teilt mit, ob sich sicherheitsrelevante Umstände oder nicht auflärbare Unrichtigkeiten ergeben haben (SÜG-AVV zu § 13 Absatz 6 Ziffer 1.1).
- 44 Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden vom Geheimenschutzbeauftragten nur **die Teile der Personalakte** eingesehen, die für die Überprüfung der Angaben in der Sicherheitserklärung **erforderlich** sind. Dokumente über dienstliche Beurteilungen und Fehlzeiten wegen Krankheit dürfen nicht eingesehen werden (SÜG-AVV zu § 13 Absatz 6 Ziffer 1.1).
- 45 **Fehlen** in der Sicherheitserklärung **bestimmte Angaben**, so kann sie der Geheimenschutz- bzw. Sabotageschutzbeauftragte bei der betroffenen Person erfragen und in der Sicherheitserklärung nachtragen. Dies ist in geeigneter Weise durch einen Randvermerk festzuhalten (SÜG-AVV zu § 13 Absatz 6 Ziffer 1.1). Bestimmte Angaben muss die betroffene Person selbst formulieren; zu diesem Zweck ist ihr die Sicherheitserklärung vorübergehend wieder zu überlassen.
- 46 Kann der Geheimenschutz- bzw. Sabotageschutzbeauftragte die Überprüfung nicht vornehmen, weil ihm **keine Personalakte** zur Verfügung steht, so hat er dies bei der Weiterleitung an die mitwirkende Behörde zu vermerken (SÜG-AVV zu § 13 Absatz 6 Ziffer 1.1).

III. Negativentscheidung durch die zuständige Stelle

- 47 Denkbar (wenn auch vermutlich in der Praxis selten) ist, dass der Sicherheits- bzw. Sabotageschutzbeauftragte aufgrund seiner Prüfung feststellt, dass ein **Sicherheitsrisiko vorliegt**. Die offen gelegten Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten stehen beispielsweise einer Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegen. In diesem Fall wird auf eine Einschaltung der mitwirkenden Behörde verzichtet. Die Negativentscheidung ist der betroffenen Person nach § 14 Abs. 4 mitzuteilen. Diese kann sich dagegen mit Rechtsmitteln zur Wehr setzen (→ § 14 Rn. 26ff.).

IV. Die Weitergabe an das BfV

Nach Abs. 6 Satz 4 leitet die zuständige Stelle die von ihr überprüfte Sicherheitsklärung an die mitwirkende Behörde (BfV) weiter und **beauftragt** diese **mit** einer **Sicherheitsüberprüfung**. In dem Begleitschreiben teilt sie Informationen mit, die ihr vorliegen und die für die Sicherheitsüberprüfung von Bedeutung sein können. Dazu können auch **Gesprächsprotokolle** gehören, wenn die betroffene Person um ein Gespräch mit dem Geheimschutz- bzw. Sabotageschutzbeauftragten gebeten hatte (SÜG-AVV zu § 13 Absatz 6 Ziffer 2.). Hat eine oberste Bundesbehörde die Zuständigkeit an sich gezogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4), sendet der Geheimschutz- bzw. Sabotageschutzbeauftragte die Sicherheitsklärung an den dortigen Beauftragten. Dieser leitet sie dann an die mitwirkende Behörde weiter.

Die Sicherheitsklärung soll dem BfV **im Original** übersandt werden; **49** ausnahmsweise genügt auch eine gut lesbare Kopie. Im Regelfall erfolgt die Zustimmung der betroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung handschriftlich, doch ist auch eine elektronische Erklärung zugelassen. Dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, ist dem BfV schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Zwischen dem Datum der Sicherheitsklärung und dem Eingang beim BfV dürfen **keinesfalls mehr als sechs Monate** liegen. Im öffentlichen Bereich gilt im Regelfall eine **Zweimonatsfrist**, im nichtöffentlichen Bereich eine **Viermonatsfrist** (SÜG-AVV zu § 13 Absatz 6 Ziffer 2.). Auch eine elektronische Übermittlung an das BfV ist möglich; dabei ist ein sicherer Übertragungsweg zu wählen.

Ist die Sicherheitsklärung **unvollständig oder widersprüchlich** ausgefüllt, wurde sie aber dennoch an das BfV weiter geleitet, so kann sie zur Korrektur an die zuständige Stelle zurückgesandt werden. **50**

Nach Abs. 6 Satz 5 kann die mitwirkende Behörde **Einblick in die Personalakte** nehmen, wenn die betroffene Person und die zuständige Stelle zustimmt. Voraussetzung ist, dass dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheits-erheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist. Die Initiative dazu wird vom BfV ausgehen, da die zuständige Stelle ja schon vorher die Möglichkeit der Einsichtnahme hatte. Das Erfordernis der **Unerlässlichkeit** schließt es aus, sämtliche Teile der Personalakte in Augenschein zu nehmen; es geht ausschließlich um sicherheitsrelevante Vorgänge. **51**

F. Landesrecht

§ 13 LSÜG BW sieht die Abgabe einer Sicherheitsklärung vor, die weitestgehend dem vor 2017 im Bund bestehenden Rechtszustand entspricht. Dies bedeutet, dass teils weniger, teils mehr Angaben verlangt werden müssen. **52**

- Anders als im Bund ist **nicht anzugeben** ein früherer Vorname, das Geschlecht, das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft, die Staatsangehörigkeit der im selben Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre, Zeiten der Nichtbeschäftigung, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde bei Personalausweis und Reisepass, Insolvenzverfahren, strafrechtliche Verurteilungen im Ausland, Angaben zu früheren Zuverlässigkeits-

überprüfungen, eigene Internetseiten und Mitgliedschaft in sozialen Netzwerken.

- **Nur in Baden-Württemberg**, nicht dagegen im Bund sind **anzugeben** alle ausländischen Wohnsitze seit dem 18. Lebensjahr, Anzahl der Kinder, zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung der betroffenen Person. Außerdem gibt es keine Reduzierung der Angaben für Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit in einer lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtung wahrnehmen.

Die Unterschiede verweisen darauf, dass wohl nicht jede Angabe für den Zweck der Sicherheitsüberprüfung notwendig ist.

- 53 Die Sicherheitserklärung nach **Art. 15 BaySÜG** stimmt weitestgehend mit der Rechtslage in Baden-Württemberg überein. Darüber hinaus sind nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 16 Beziehungen zu Organisationen anzugeben, die von ihren Anhängern „unbedingten Gehorsam“ verlangen und deshalb den Betroffenen in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht führen können. Gemeint sind damit Organisationen, die eine absolute Unterwerfung unter ihre Ziele und die Offenbarung aller privaten und beruflichen Vorgänge und Sachverhalte fordern. Dies soll insbesondere die **Scientology** Organisation betreffen (*Denneborg* BaySÜG Art. 15 Rn. 2).

- 54 Im **hessischen Landesrecht** ist die Sicherheitserklärung in § 11 HSÜG geregelt. Sie entspricht weitgehend der Rechtslage im Bund; so sind beispielsweise auch Insolvenzverfahren sowie die Adresse einer eigenen Internetseite und die Mitgliedschaft in einem sozialen Netzwerk anzugeben. Über das SÜG-Bund hinaus werden wie in Bayern auch Beziehungen zu Organisationen erfasst, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen. Bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen und erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen sind zur Identitätsfeststellung zwei Auskunftspersonen zu benennen. Auch „Details zu aktuell bestehenden Kreditverbindlichkeiten“ müssen angegeben werden.

- 55 § 8 **Nds. SÜG** entspricht weitgehend dem bis 2017 bestehenden Bundesrecht. Eine Besonderheit stellt § 8 Abs. 1 Nr. 9 dar, wonach anzugeben ist, ob in den letzten fünf Jahren psychische Störungen, insbesondere krankhafte Abhängigkeiten von Alkohol, Drogen oder Tabletten, aufgetreten sind. Dies erscheint als sinnvolle Ergänzung.

- 56 In **Nordrhein-Westfalen** ist die Sicherheitserklärung in § 14 SÜG NW geregelt. Sie weist Abweichungen vom Bund in beide Richtungen auf. Nicht erfasst sind die Lebensgemeinschaft; dafür müssen zwingend alle ausländischen Wohnsitze ab dem 18. Lebensjahr angegeben werden. Beschäftigungslose Zeiten sind anders als im Bund nicht einbezogen, ebenso wenig eigene Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken. Auf der anderen Seite müssen zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung angegeben werden, was im Bund nicht mehr der Fall ist.

§ 14 Abschluß der Sicherheitsüberprüfung

(1) ¹Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, daß kein Sicherheitsrisiko nach § 5 Abs. 1 vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. ²Fallen Erkenntnisse an, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese mitgeteilt.

(2) ¹Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, daß ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich oder elektronisch unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. ²Bei nachgeordneten Stellen erfolgt die Unterrichtung über deren oberste Bundesbehörde.

(2a) ¹Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, unterrichtet sie unter Darlegung der Gründe die zuständige Stelle. ²Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, weil die betroffene Person in Bezug auf den in § 12 Absatz 6 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist, teilt sie der zuständigen Stelle zusätzlich mit, welche Maßnahmen sie nach § 12 getroffen hat und welche sicherheitserheblichen Erkenntnisse sich hieraus ergeben haben. ³Die Mitteilungen erfolgen schriftlich oder elektronisch.

(3) ¹Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person entgegensteht. ²Die Bewertung der übermittelten Erkenntnisse erfolgt auf Grund einer am Zweck der Sicherheitsüberprüfung orientierten Gesamtwürdigung des Einzelfalles, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit. ³Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen. ⁴§ 6 Abs. 1 und 2 ist zu beachten.

(4) ¹Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. ²Die Unterrichtung unterbleibt für Bewerberinnen und Bewerber bei den Nachrichtendiensten des Bundes sowie für Personen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2.

(5) ¹Die zuständige Stelle stellt die Sicherheitsüberprüfung ein, wenn die betroffene Person oder die mitbetroffene Person

1. der für den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nicht nachkommt oder
2. in Bezug auf den in § 12 Absatz 6 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.

²Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf die betroffene Person nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden. ³§ 2 Absatz 1 Satz 5, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 2 und 3 und § 15 bleiben unberührt.

Inhaltsübersicht

| | R.n. |
|---|------|
| A. Zweck und Bedeutung der Norm | 1 |
| B. Fehlen eines Sicherheitsrisikos (Abs. 1) | 4 |
| C. Verfahren bei Vorliegen eines Sicherheitsrisikos | 9 |
| D. Vorliegen eines Verfahrenshindernisses (Abs. 2a, 5) | 11 |
| E. Die Negativentscheidung | 14 |
| I. Verfahren und Entscheidungskompetenz | 14 |
| II. Vorrang des Sicherheitsinteresses | 17 |
| III. Mildere Mittel | 20 |
| IV. Wirkungsdauer der Entscheidung | 21 |
| V. Bekanntgabe der Entscheidung (Abs. 4) | 22 |
| F. Landesrecht | 25 |
| G. Rechtsschutz | 30 |
| I. Verwaltungsgerichtsbarkeit | 30 |
| II. Vorliegen eines Verwaltungsakts | 31 |
| III. Vorverfahren und Klagearten | 35 |
| IV. Gerichtliche Prüfungsmaßstäbe | 37 |
| V. Beschränkung des in den Prozess eingeführten Materials | 40 |

A. Zweck und Bedeutung der Norm

- 1 § 14 behandelt die Frage, wie bei **unterschiedlichen Ergebnissen der Sicherheitsüberprüfung** durch die mitwirkende Behörde zu verfahren ist.
- Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko nach § 5 Abs. 1 vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle mit (Abs. 1 Satz 1).
 - Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, die aber (noch) nicht den Schluss auf ein Sicherheitsrisiko zulassen, so teilt sie auch dies der zuständigen Stelle mit (Abs. 1 Satz 2).
 - Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsrisiko besteht, so unterrichtet sie die zuständige Stelle und legt dabei die Gründe und ihre Bewertung dar (Abs 2 Satz 1).
 - Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass das Verfahren nicht abgeschlossen werden kann, unterrichtet sie ebenfalls die zuständige Stelle und legt die Gründe dar (Abs. 2a Satz 1).
- 2 Die **zuständige Behörde** trifft dann die **Entscheidung**, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Dabei hat sie eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles vorzunehmen (Abs. 3 Satz 2). In aller Regel wird sie dem Votum der mitwirkenden Behörde folgen, da sie selbst gar nicht die Erkenntnismöglichkeiten hat, um deren Schlussfolgerungen ernsthaft in Frage zu stellen. Eine abweichende Entscheidung kommt dann in Betracht, wenn Umstände als Sicherheitsrisiko qualifiziert werden, die es in Wirklichkeit gar nicht sind („starker Raucher“), wenn sachfremde Erwägungen eine Rolle spielten („das ist ein Freund des Abteilungsleiters“) oder wenn die Ermittlungsmöglichkeiten des § 12 nicht ausgeschöpft oder wenn – etwa durch Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel – über sie hinausgegangen wurde (vgl. *Warg* in Schenke/Graulich/Ruthig SÜG § 14 Rn. 2). Soweit Zweifel verbleiben, hat das **Sicherheitsinteresse Vor-**